

Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Petersberg

Auf Grundlage des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA vom 26.06.2014, S. 288), in der jetzt gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg am 26.01.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Gemeindegebiet, Ortsteile

- (1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen "Gemeinde Petersberg".
- (2) Die Gemeinde Petersberg ist eine kreisangehörige Gemeinde mit deren Pflichten und Aufgaben. Die Einheitsgemeinde erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich anderes bestimmen.
- (3) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Petersberg untergliedert sich in folgende Ortschaften:
 - a) Ortschaft Brachstedt mit den Ortsteilen Brachstedt, Hohen und Wurp,
 - b) Ortschaft Gutenberg bestehend aus dem Ortsteil Gutenberg,
 - c) Ortschaft Krosigk mit den Ortsteilen Kaltenmark und Krosigk,
 - d) Ortschaft Kütten mit den Ortsteilen Drobitz und Kütten,
 - e) Ortschaft Morl mit den Ortsteilen Alaune, Beidersee, Morl und Möderau,
 - f) Ortschaft Nehlitz bestehend aus dem Ortsteil Nehlitz,
 - g) Ortschaft Ostrau mit den Ortsteilen Mösthinsdorf, Ostrau und Werderthau,
 - h) Ortschaft Petersberg mit den Ortsteilen Drehlitz und Frößnitz und Petersberg,
 - i) Ortschaft Sennewitz mit den Ortsteilen Grube Ferdinande und Sennewitz,
 - j) Ortschaft Teicha bestehend aus dem Ortsteil Teicha
 - k) Ortschaft Wallwitz mit den Ortsteilen Dachritz, Merkewitz, Sylbitz, Trebitz, Wallwitz und Westewitz.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Ortsteile führen neben ihrer Benennung den Namen der Gemeinde.

§ 2 Hoheitszeichen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt folgendes Dienstsiegel, das dem nachfolgenden Dienstsiegelabdruck entspricht. In der Umschrift wird die Bezeichnung „Gemeinde Petersberg“ geführt. Das Siegelbild ist das Wappen der Gemeinde Petersberg.

Siegelabdruck



- (2) Die Gemeinde führt ein Wappen (siehe Anlage 1 zur Hauptsatzung). Die Blasonierung lautet: „In mit elf silbernen Sternen bestreuten blauem Schild ein golden bedachtes und bekreuztes silbernes Kirchenschiff mit schwarzen Bogenfenstern auf gewölbten goldenem Schildfuß, dieser belegt mit einem rot bewehrten, dreizehigen, steigenden schwarzen Löwen mit ausgeschlagener Zunge.“

(3) Die Flagge der Gemeinde Petersberg ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt (siehe Anlage 2 zur Hauptsatzung).

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

(2) Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 45 Abs.2 und § 105 Abs.1 KVG LSA gelten als erheblich, wenn der Einzelbetrag den jeweiligen Planansatz um 10.000,00 Euro übersteigt. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 45 Abs.2 und § 105 Abs.1 KVG LSA gelten als erheblich, wenn der Einzelbetrag 20.000,00 Euro übersteigt. In diesen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

(3) Der Gemeinderat entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn die Wertgrenze von 500,00 Euro (**bisher 100 Euro**) überschritten ist.

(4) Der Gemeinderat entscheidet über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr.13 KVG LSA, deren Vermögenswerte 50.000 Euro (**bisher 75.000 Euro**) übersteigen.

(5) Der Gemeinderat entscheidet über Rechtsgeschäfte im Sinne § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswerte im Einzelfall 50.000 Euro (**bisher 30.000 Euro**) übersteigen.

(6) Der Gemeinderat entscheidet über Rechtsgeschäfte im Sinne § 45 Abs. 2 Nr.7 und Nr.10 KVG LSA, deren Vermögenswerte im Einzelfall 50.000 Euro (**bisher 30.000 Euro**) übersteigen.

(7) Der Gemeinderat entscheidet über Vergaben bei Überschreitung folgender Vergabesummen:

- a) Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) über 100.000 Euro,
- b) Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) über 50.000 Euro,
- c) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) über 50.000 Euro,
- d) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VGV) über 50.000 Euro

(8) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann zur eigenen Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung vom Bürgermeister Auskunft verlangen; ihm muss durch den Bürgermeister Auskunft erteilt werden. Die Anfragen sind spätestens drei Tage vor der Sitzung des Gemeinderates beim Bürgermeister in der

Gemeindeverwaltung einzureichen. Kann der Bürgermeister Anfragen nicht unverzüglich mündlich beantworten, hat er die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Ausnahmen zu dieser Frist sind möglich und müssen vom Bürgermeister im Einvernehmen mit den Gemeinderatsmitgliedern, die die Anfragen stellten, geregelt werden.

§ 5 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Ständige Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet die nachfolgenden beschließenden Ausschüsse:
Den Hauptausschuss mit 10 Mitgliedern des Gemeinderates und zusätzlich mit dem Bürgermeister als Ausschussvorsitzenden
sowie
den Bau- und Vergabeausschuss mit 5 Mitgliedern des Gemeinderates, wobei der Ausschussvorsitzende in dieser Zahl eingeschlossen ist.

(2) Die Vertretung beschließt aus dem Kreis der Mitglieder des Bau- und Vergabeausschusses ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates als Ausschussvorsitzenden unter Anwendung des § 47 Abs.1 KVG LSA. Für den Verhinderungsfall beschließt der Ausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder die Person, die den Vorsitzenden im Vorsitz vertritt. Der Hauptverwaltungsbeamte kann jederzeit an den Ausschusssitzungen des Bau- und Vergabeausschusses teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(3) Die Vertretung des Bürgermeisters als Ausschussvorsitzender im Hauptausschuss richtet sich nach § 9a dieser Satzung.

(4) Der Gemeinderat bildet nachfolgende beratende Ausschüsse:

Den Finanzausschuss mit 5 Mitgliedern des Gemeinderates und 3 sachkundigen Einwohnern und
den Ausschuss für Kultur, und Soziales (Kultur- und Sozialausschuss) mit 5 Mitgliedern des Gemeinderates und 3 sachkundigen Einwohnern.

(5) Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse werden aus den Reihen der Ausschussmitglieder unter Anwendung des § 47 Abs.1 KVG LSA bestimmt. Für den Verhinderungsfall des Ausschussvorsitzenden beschließt jeder beratende Ausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder die Person, die den Vorsitzenden im Vorsitz vertritt. Sachkundige Einwohner bleiben hierbei unberücksichtigt. Die sachkundigen Einwohner haben kein Stimmrecht im Ausschuss. Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilzunehmen. Ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

(6) Die Gemeinderäte sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen.

(7) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

§ 7 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat nach § 45 Abs. 2 KVG LSA oder der Bürgermeister gemäß § 66 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zuständig sind, abschließend über:

1. Personalangelegenheiten gemäß § 45 Abs. 5 Nr.1 KVG LSA im Einvernehmen mit dem Bürgermeister soweit diese nicht durch Hauptsatzung dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen wurden,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr.13 KVG LSA, deren Vermögenswerte 30.000 Euro übersteigen und bis zu 50.000 Euro betragen,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswerte im Einzelfall 30.000 Euro übersteigen und bis zu 50.000 Euro betragen,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne § 45 Abs. 2 Nr.10 KVG LSA, deren Vermögenswerte im Einzelfall 30.000 Euro übersteigen und bis zu 50.000 Euro betragen,

(2) Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat nach § 45 Abs. 2 KVG LSA oder der Bürgermeister gemäß § 66 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zuständig sind, abschließend über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne § 45 Abs. 2 Nr.7 KVG LSA, deren Vermögenswerte im Einzelfall 30.000 Euro übersteigen und bis zu 50.000 Euro betragen,
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs. 2 BauGB),
 3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
4. Vergaben bis zu folgenden Vergabesummen:
- a) Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) über 50.000 Euro bis 100.000 Euro,
 - b) Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) über 30.000 Euro bis 50.000 Euro,
 - c) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) über 30.000 Euro bis 50.000 Euro,
 - d) Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge (VGV) über 30.000 Euro bis 50.000 Euro,

5. Darüber hinaus ist er zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen des Gemeinderates zu folgenden Aufgaben:

- a) Stadtentwicklung,
- b) Wohnungsförderung,
- c) Wirtschafts- und Verkehrsförderung,
- d) Land- und Forstwirtschaft,
- e) Denkmalschutz.

Soweit sich die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit ist nicht zulässig. Die Wertgrenzen gelten jeweils ohne Mehrwertsteuer.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates ist eine Angelegenheit des beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeiten beratender Ausschüsse

(1) Dem Finanzausschuss obliegt insbesondere die Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Haushaltsplan einschließlich Haushaltskonsolidierungskonzept, die Jahresrechnung, die Satzungen sowie die Finanzplanung.

(2) Der Geschäftsbereich des Ausschusses für Kultur und Soziales (Kultur- und Sozialausschuss) umfasst die Angelegenheiten des Schulwesens, der Kindertagesstätten sowie soziale und kulturelle Angelegenheiten.

§ 9 Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde entsprechend § 60 Abs.2 KVG LSA.

(2) Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde. Er entscheidet über die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten der Gemeinde bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 11 sowie über die Einstellung und Entlassung der übrigen Gemeindebediensteten bis einschließlich zur Entgeltgruppe EG 11 sowie S 11.

(3) Der Bürgermeister entscheidet zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, soweit die in § 4 Abs. 2 genannte Grenze nicht überschritten wird.

(4) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 10 sowie Nr. 13 KVG LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 30.000 Euro nicht überschreiten;

b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, sofern diese jeweils einen Betrag von 30.000 Euro nicht überschreiten;

c) Vergaben bis zu folgenden Vergabesummen:

Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bis 50.000 Euro,
Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bis 30.000 Euro,
Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis 30.000 Euro,
Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge (VGV) bis 30.000 Euro

d) Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte

(5) Liegt ein Fall des Absatzes 3 oder 4 vor, so kann der Gemeinderat jede Angelegenheit für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Bürgermeister noch nicht entschieden hat.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für Aufgaben der Gemeinde bis zu einem Vermögenswert von 500,00 Euro.

§ 9a Vertretung des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat wählt nach § 67 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt jeweils einen Bediensteten der Gemeinde als 1. Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall und einen 2. Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall des 1. Vertreters.

(2) Die Verhinderungsvertreter können vom Gemeinderat auf Antrag abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 10 Ortschaftsverfassung und Ortschaftsrat

(1) Für die in § 1 Abs. 3 genannten Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird wie folgt bestimmt:

- a) Ortschaft Brachstedt 7 Mitglieder
- b) Ortschaft Gutenberg 9 Mitglieder
- c) Ortschaft Krosigk 7 Mitglieder
- d) Ortschaft Kütten 5 Mitglieder
- e) Ortschaft Morl 7 Mitglieder
- f) Ortschaft Nehlitz 5 Mitglieder
- g) Ortschaft Ostrau 9 Mitglieder
- h) Ortschaft Petersberg 7 Mitglieder
- i) Ortschaft Sennewitz 9 Mitglieder
- j) Orschaft Teicha 9 Mitglieder
- k) Ortschaft Wallwitz 5 Mitglieder

Scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 42 Abs.4 KVG LSA des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 11 Ortsbürgermeister

(1) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates und wird aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt.

(2) Ortsbürgermeister haben das Recht an jeder Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, die in § 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 KVG LSA aufgeführt sind, zu hören.

(2) Den Ortschaftsräten sind gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde zu übertragen:

- a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau

- sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen, Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- b) Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - c) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 - d) Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen gemäß § 7 Abs. 7 der Gebietsänderungsvereinbarung, die eine Wertgrenze von 500 Euro nicht übersteigt,
 - e) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro gemäß § 7 Abs. 7 der Gebietsänderungsvereinbarung,
 - f) bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Entscheidung über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
 - g) Pflege vorhandener Partnerschaften.

Zur Erfüllung der o.a. Aufgaben wird der jeweiligen Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde ein Betrag von 1,00 Euro je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan getrennt nach Ortschaften und nach Aufgaben a. bis g. zu veranschlagen. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde wird der den Ortschaften zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

(3) Die finanzielle Absicherung erfolgt entsprechend der im Haushaltsplan der Gemeinde Petersberg veranschlagten Mittel nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Petersberg.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte für die Gemeinde Petersberg. Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine im Verwaltungsamt hauptberuflich Tätige zu betrauen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Die Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus den §§ 18 a, 15 Abs. 2 bis 4 des Frauenfördergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte teilnehmen soweit ihre Aufgaben betroffen sind. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt.

§ 14 Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Verhandlungsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.

(2) Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll 7 Tage vor Beginn der Versammlung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. Auf die Dringlichkeit ist besonders hinzuweisen.

(3) Der Gemeinderat ist vom Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 15 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat und die beschließenden Ausschüsse halten gemäß § 28 Abs.2 KVG LSA, nach Maßgabe des Bedarfs, grundsätzlich nach Eröffnung von ordentlichen, öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Gemeinderates sowie der Ausschussvorsitzende des beschließenden Ausschusses können in der Einladung zur jeweiligen Sitzung die Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angaben seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt mündlich durch den Bürgermeister bzw. durch den Vorsitzenden des beschließenden Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage aufgrund der Kompliziertheit der Materie nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen gegebenenfalls als Zwischenbescheid erteilt werden muss.

§ 15a Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Brachstedt, Gutenberg, Krosigk, Kütten, Morl, Nehlitz, Ostrau, Petersberg, Sennewitz, Teicha und Wallwitz sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können, mit Ausnahme in der Ortschaft Sennewitz, nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(§ 84 Abs. 5 KVG LSA)

§ 16 Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Petersberg.

Näheres regelt eine gesonderte Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Petersberg.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Gemeinde Petersberg den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Verwaltung der Gemeinde Petersberg, Götschetalstraße 15 in 06193 Petersberg OT Wallwitz während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.gemeinde-petersberg.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs.1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude Götschetalstraße 15, 06193 Petersberg während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs.4 Satz 1 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – sieben volle Kalendertage vor dem Termin im Internet unter www.gemeinde-petersberg.de und durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde Petersberg in 06193 Petersberg, Götschetalstraße 15 vor dem Verwaltungsgebäude. Auf der Internetbekanntmachung und dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann das Dokument eingestellt bzw. ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag der Einstellung auf die Homepage bzw. des Aushanges folgt, bewirkt. Das Dokument darf frühestens am Tag nach der Sitzung von der Homepage entfernt und der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an den folgenden hier benannten Aushangkästen bzw. Bekanntmachungstafeln der Ortschaften öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gilt Absatz 4.

Ortschaft Brachstedt

OT Brachstedt, Pfarrgasse, gegenüber Kirchplatz (ehemaliges Gemeindebüro),
OT Hohen, Wartehäuschen der Schülerbushaltestelle, gegenüber Zum Bauernteich Nr. 15,
OT Wurp, Mühlenstraße Nr. 1

Ortschaft Gutenberg

OT Gutenberg, Maschwitzter Weg 5 a, am Gemeindebüro,
OT Gutenberg, Seebener Str. 1,
OT Gutenberg, Dorfbreite, am Transformator gegenüber Parkstraße 48

Ortschaft Krosigk

OT Krosigk, Nauendorfer Straße 27,
OT Krosigk, Neue Häuser 6,
OT Krosigk, Am Ziemer 1, vor dem ehemaligen Pfarrhaus
OT Kaltenmark, Neuenhäuser 13, am ehemaligen Gemeindebüro
OT Kaltenmark, Kaltenmarker Anger 16

Ortschaft Kütten

OT Kütten, rechts neben der Feuerwehr, gegenüber Schelmuffsky- Straße 15,
OT Drobitz - rechts neben der Wartehalle - gegenüber Petersberger Straße 18

Ortschaft Morl

OT Morl, vor dem Grundstück Morler Dorfstraße 1, gegenüber der Feuerwehr
OT Möderau - gegenüber Lindenstraße 25 a,
OT Beidersee - an der Bushaltestelle,
OT Alaune Nr. 4

Ortschaft Nehlitz

OT Nehlitz, Alte Dorfstraße 12, am ehemaligen Gemeindebüro,
OT Nehlitz, an der L145, Bushaltestelle in Richtung Köthen

Ortschaft Ostrau

OT Ostrau, Schloßstraße / Ecke Carl-Adolf-Senff-Platz,
OT Werderthau – Werderthauer Dorfstr. 16,
OT Mösthinsdorf – Möster Hauptstraße 20

Ortschaft Petersberg

OT Petersberg, gegenüber alte Hallesche Straße 8, Ecke Am Berge
OT Drehlitz, gegenüber der Feuerwehr, Bushaltestelle Drehlitzer Dorfplatz
OT Frößnitz, Köthener Landstraße Nr. 3, Ecke Brunnenstraße

Ortschaft Sennewitz

OT Sennewitz, Im Alten Dorf / Höhe Eingang zum Friedhof
OT Sennewitz, am ehemaligen Bürgermeisterbüro, Köthener Straße/Karl-Liebknecht-Straße
OT Sennewitz, Ecke Kloßberg / Windmühlenplan 7a,
OT Sennewitz, Döckritzanger 3,
OT Sennewitz, Bennemann, verl. Brachwitzer Straße 63,
OT Sennewitz, Wohngebiet „Lehmbaufeld“, Am Park 1,
OT Grube Ferdinande, Nähe Haus Nr. 6

Ortschaft Teicha

OT Teicha, Zum Kirchberg 5,
OT Teicha, Thomas-Müntzer-Platz 7

Ortschaft Wallwitz

OT Wallwitz, Götschetalstraße 15,
OT Westewitz und Dachritz, gegenüber Hochberg 1,
OT Merkwitz, gegenüber Merkwitzer Winkel,
OT Trebitz, gegenüber Trebitzer Straße 2,
OT Sylbitz- gegenüber An der Eiche 1.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(6) Bekanntmachungen, welche nur für einen beschränkten Personenkreis gelten, erfolgen für die Dauer von zwei Wochen durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde Petersberg, Götschetalstraße 15, 06193 Petersberg.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Hauptsatzungen sowie Änderungssatzungen zu Hauptsatzungen außer Kraft.

Petersberg, den 01.03.2022


Ronny Krimm
Bürgermeister



Wappen der Gemeinde Petersberg



Flaggen der Gemeinde Petersberg



Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg, beschlossen unter der Beschluss Nr.001/01/22 vom 26.01.2022 wurde gemäß § 10 Absatz 2, 150 Absatz 1 KVG LSA vom Landkreis Saalekreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde am 24.02.2022 (AZ:151103-180/th) genehmigt.